

Verordnung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch¹

Vom 11. Januar 1973

GS 25.33

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 13^{bis} des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 7. Juni 1971² und § 20 Absatz 1 des Organisationsgesetzes vom 28. April 1958³, beschliesst:

§ 1 Ausnahmsweise Einweisung Rückfälliger

Zuständig für die ausnahmsweise Einweisung eines Rückfälligen in eine Anstalt für Erstmalige gemäss Artikel 37 Ziffer 2 Absatz 3 Strafgesetzbuch⁴ (StGB) ist die Polizeidirektion⁵.

§ 2 Bedingte Entlassung bei Freiheitsstrafen

Über die bedingte Entlassung eines zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten gemäss Artikel 38 StGB entscheidet die Polizeidirektion. Sie trifft die in dieser Bestimmung vorgesehenen Weisungen und entscheidet über die allfällige Rückversetzung.

§ 3 Widerruf des bedingten Strafvollzuges Mahnung bedingt Verurteilter

¹ Zuständig für den Widerruf des bedingten Strafvollzuges gemäss Artikel 41 Ziffer 3 StGB ist hinsichtlich des Widerrufsgrundes des Verbrechens oder Vergehens das für die Beurteilung dieser Straftaten zuständige Gericht, in den übrigen Fällen dasjenige Gericht, das den bedingten Strafvollzug angeordnet hat.

² Die in Artikel 41 Ziffer 3 StGB vorgesehene förmliche Mahnung steht dem Präsidenten desjenigen Gerichtes zu, das dem Verurteilten die Weisung erteilt hat.

§ 4 Sichernde Massnahmen

¹ Zuständig zur Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern gemäss Artikel 42

¹ Fassung vom 1. Dezember 1980 (GS 27.688) in Kraft seit 1. Juli 1982.

² GS 18.672, SGS 170

³ GS 21.303, aufgehoben.

⁴ SR 311.0

⁵ Heute: Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

StGB, zu Massnahmen gegen geistig Abnorme gemäss Artikel 43 StGB, sofern eine Überweisung an das Gericht stattgefunden hat, und zur Behandlung von Trunk- und Betäubungsmittelsüchtigen gemäss Artikel 44 StGB ist das jeweils urteilende Gericht.

² Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist für die Anordnung von Massnahmen gegenüber geistig Abnormen die Überweisungsbehörde zuständig (§ 111 Ziffer 3 StPO¹).

³ Zuständig für den Vollzug der gemäss den Absätzen 1 und 2 durch den Richter angeordneten Massnahmen ist die Polizeidirektion².

§ 5 Bedingte Entlassung bei sichernden Massnahmen Endgültige Entlassung Zuständiges Gericht Verfahren

¹ Zuständig für die Aufhebung von Massnahmen gemäss den Artikeln 42–45 StGB und für die Behandlung von Gesuchen um probeweise oder bedingte Entlassung der in eine Anstalt Eingewiesenen, die Erteilung von Weisungen und die allfällige Rückversetzung oder den Antrag auf Strafvollzug gemäss den Artikeln 42 Ziffer 5, 43 Ziffer 4, 44 Ziffer 4 und 45 Ziffern 1–3 StGB ist die Polizeidirektion.

² Die Polizeidirektion ist auch zuständig für die endgültige Entlassung gemäss Artikel 45 Ziffer 4 StGB. Der Schutzaufsicht ist davon Kenntnis zu geben.

³ Zuständig für den Strafvollzug nach Entlassung aus der Anstalt oder nach Beendigung der Behandlung bei geistig Abnormen gemäss Artikel 43 Ziffer 5 StGB, den nachträglichen Strafvollzug oder die Anordnung einer anderen Massnahme bei Trunk- oder Betäubungsmittelsüchtigen gemäss Artikel 44 Ziffern 3 und 5 StGB, den Strafvollzug gegenüber dem bedingt Entlassenen gemäss Artikel 45 Ziffer 3 StGB und den nachträglichen Vollzug der Strafe nach Ablauf einer 5 bzw. 10jährigen Frist seit der Verurteilung, dem Rückversetzungsbeschluss oder der Unterbrechung der Massnahme gemäss Artikel 45 Ziffer 6 StGB ist das Gericht, das das Urteil erlassen hat.

⁴ Das Gericht hat vor dem Entscheid den Betroffenen und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich anzuhören.

§ 6 Amtsunfähigkeit

Die Nebenstrafe der Amtsunfähigkeit gemäss Artikel 51 StGB ist vom jeweils urteilenden Gericht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 7 Rehabilitation

¹ Zuständig für die Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit gemäss Artikel 77

¹ GS 21.593, SGS 251

² Heute: Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

StGB, die Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein, gemäss Artikel 78 StGB und die Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben, gemäss Artikel 79 StGB ist das Gericht, das das Urteil erlassen hat.

² Der Entscheid eines Gerichtes erster Instanz kann innert 10 Tagen nach der Zustellung an das Obergericht weitergezogen werden.

§ 8¹ Zuständigkeit bei Kindern

¹ Urteilende Behörde für die Behandlung von Kindern gemäss den Artikeln 82–88 StGB ist die Vormundschaftsbehörde nach Massgabe des Gesetzes vom 1. Dezember 1980 über die Jugendstrafrechtspflege.

² Wo das Strafgesetzbuch einen Vollzugsentscheid der urteilenden Behörde zuweist, ist diejenige Behörde zuständig, welche die erstinstanzliche Verurteilung ausgesprochen hat.

³ Die Behörde gemäss Absatz 2 ist auch für Anordnungen gemäss Artikel 86^{bis} Absatz 3 StGB zuständig.

§ 9² Zuständigkeit bei Jugendlichen

¹ Urteilende Behörde für die Behandlung von Jugendlichen gemäss den Artikeln 89–99 StGB sind der Jugendanwalt und das Jugendgericht nach Massgabe des Gesetzes vom 1. Dezember 1980³ über die Jugendstrafrechtspflege.

² Die Behörde gemäss Absatz 1 ist auch zu den Anordnungen gemäss den Artikeln 94, 94^{bis} und 95 Ziffern 4 und 5 StGB zuständig.

³ Für die Anordnungen gemäss den Artikeln 93^{bis} und 93^{ter} StGB ist der Jugendanwalt zuständig.

⁴ Für die Durchführung der gestützt auf Artikel 96 Ziffer 2 StGB angeordneten Schutzaufsichten sind die vom Regierungsrat mit der Schutzaufsicht für bedingt Straftentlassene betrauten Organe zuständig.

§ 10 Arbeitserziehung

¹ Zuständig zur Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt gemäss Artikel 100^{bis} StGB ist das jeweils urteilende Gericht.

² Zuständig für die Versetzung in eine Strafanstalt gemäss Artikel 100^{bis} Ziffer 4 StGB, die bedingte Entlassung, Erteilung von Weisungen und Rückversetzung gemäss Artikel 100^{ter} Ziffer 1 StGB und die Aufhebung oder Verlängerung der Massnahme gemäss Artikel 100^{ter} Ziffer 2 StGB ist die Polizeidirektion⁴.

³ Zuständig für die Vollstreckung aufgeschobener Strafen gemäss Artikel 100^{ter} Ziffer 3 StGB und den Entscheid über die Notwendigkeit der Massnahme bzw.

1 Fassung vom 1. Dezember 1980 (GS 27.688) in Kraft seit 1. Juli 1982.

2 Fassung vom 1. Dezember 1980 (GS 27.688) in Kraft seit 1. Juli 1982.

3 GS 27.672, SGS 242

4 Heute: Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

deren Ersetzung durch eine Strafe oder andere Massnahme gemäss Artikel 100^{er} Ziffer 4 StGB ist der Richter, der die Massnahme angeordnet hat.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft.